OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653260/4/MS

Datum:
Linz, 20. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27. August 2024, GZ: BHRIVerk-2024-121603/9-SSH, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. August 2024, GZ: BHRIVerk-2024-121603/9-SSH, wurde die Vorstellung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. April 2024, GZ: BHRIVerk-2024-121603/3-SSH, mit dem die antragstellende Partei gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert worden war, sich binnen drei Wochen ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie eine Haarprobe auf Suchtmittel beizubringen, abgewiesen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führt die belangte Behörde zur Aufforderung an den Beschwerdeführer, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, Folgendes aus:
„Da bei Ihnen aufgrund des Berichts der PI Schärding vom 14.01.2024, der verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß § 17 FSG vom 04.03.2024, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, wurden Sie gemäß § 24 FSG zu einem Gutachten durch den Amtsarzt gemäß § 10 aufgefordert.

In der Begründung Ihrer Vorstellung führten Sie unter anderem an, dass die Ausführungen des Verkehrspsychologen nicht die nunmehr auferlegte zusätzliche amtsärztliche Untersuchung sowie die nunmehr auferlegte Haarprobe auf Suchtmittel begründen.

Dazu ist folgendes festzuhalten:
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde unter der Voraussetzung der Beibehaltung Ihrer Drogenabstinenz sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben, Ihre Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten angenommen. Zum Nachweis Ihrer Drogenabstinenz ist die Vorlage einer Haarprobe und der Unterziehung einer amtsärztlichen Untersuchung und Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens, von Nöten. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung fußt großteils auf den Angaben der Probanden, sie wird daher grundsätzlich von einem objektiven Nachweis der Suchtmittelabstinenz abhängig gemacht.

Die Überprüfung der Drogenabstinenz hat nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und fälschungssicher zu erfolgen, dies wird mit der Abgabe und laboratorischen Analyse einer Haarprobe erfüllt. Daraus ergibt sich die Beibringung einer Haarprobe auf Suchtmittel.

Für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG müssen begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend

begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH Niederösterreich vom 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243; 27.01.2005, 2003/11/0167; 17.03.2005, 2004/11/0014). (vgl. den hg. Beschluss vom 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063, und Erkenntnis vom 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0217, je mwN). (VwGH 2010/11/0067)

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG setzt voraus, dass ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann (VwGH Niederösterreich vom 22.6.2010 2010/11/0067).

Der toxikologische Befund vom 25.01.2024 ergab positive Werte auf THC (5,8 ng/mL), 11-OH-THV (4,3 ng/mL) sowie THC-COOH (63 ng/mL). Diese Werte entsprechen laut Gutachten im Vergleich mit anderen aufgefallenen Kraftfahrern dem mittleren Bereich und ist die im Blut festgestellte Konzentration von THC aus toxikologischer Sicht insgesamt als eine Straßenverkehrs-relevante Beeinträchtigung zu werten.
Ein Grenzwert bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs. 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt. (VwGH 04.07.2022, Ra 2021/02/0247, mwN).
THC-COOH ist ein Stoffwechselprodukt des THC und gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit. Mittlere Konzentrationen von aufgefallenen Kraftfahrern reichen von 25 bis 100 ng/mL. Die mittelhohe Konzentration von THC-COOH im Blut von 63 ng/mL lässt die Behörde auf einen zumindest häufigeren Konsum THC-haltiger Produkte schließen.

Die Behörde sieht aufgrund des Drogenkonsums am 13.03.2024, des Gutachtens des FTC-Labors vom 25.01.2024, insbesondere aufgrund der oben angeführte THC-COOH Konzentration und der daraus schließenden Konsumhäufigkeit, die Notwendigkeit, die gesundheitliche Eignung mittels eines neuen amtsärztlichen Gutachtens und einer Untersuchung der Haarprobe auf Suchtmittel (neuer Befund wie im VwGH Urteil oben angesprochen) für die in der Verkehrspsychologischen Untersuchung vom 04.03.2024 geforderten Drogenabstinenz festzustellen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zählen Drogendelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften und führen häufig zu Verkehrsunfällen. Aus diesem Grund hat bereits der Gesetzgeber entsprechend hohe Mindestentzugszeiten der Lenkberechtigung festgesetzt.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 10. September 2024 durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt wird.
Begründend wird Folgendes dargelegt:
„1. Mit Bescheid der BH Ried vom 19.01.2024 wurde dem BF die Lenkberechtigung für einen Monat ab 12.01.2024 entzogen und ihm auferlegt, ein amtsärztliches Gutachten

sowie eine fachärztliche und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Bei einer Verkehrskontrolle am 12.01.2024 stellte der Amtsarzt eine vermutliche Beeinträchtigung durch Suchtmittel fest. Die Blutanalytik ergab 5,8 ng/ml THC, sowie 63 ng/ml THC-COOH.

Der BF brachte die psychiatrische Stellungnahme vom 08.02.2024 und die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 04.03.2024 bei. Am 13.02.2024 ließ er sich amtsärztlich untersuchen.

Nach ursprünglicher Verweigerung der Ausfolgung des Führerscheins, bevor nicht die Haaranalytik beigebracht worden sei, wurde der Führerschein über anwaltliche Intervention am 15.03.2024 ausgefolgt.

2. Am 03.04.2024 erließ die Behörde einen Mandatsbescheid wonach sich der BF binnen drei Wochen (nochmals) amtsärztlich untersuchen zu lassen habe und eine Haarprobe auf Suchtmittel beizubringen habe. Begründet wurde dies mit der VP- Stellungnahme vom 04.03.2024 und mit der psychiatrischen Stellungnahme vom 08.02.2024. Die Verkehrspsychologin formuliere: ‚Unter der Voraussetzung der Beibehaltung seiner Drogenabstinenz sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben kann somit derzeit eine Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten angenommen werden'. Daraus schloss die Behörde, dass die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur dann angenommen werden kann, wenn Drogenkarenz nachgewiesen wird.

3.a. In dem auf Grund der gegen den Mandatsbescheid fristgerechterhobenen Vorstellung erlassenen angefochtenen Vorstellungsbescheides wird die Begründung des Mandatsbescheids zunächst wiederholt: Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei nur dann gegeben, wenn der BF Suchtmittelabstinenz nachweist, weshalb die Drogenabstinenz mittels Haarprobe überprüft werden müsse.

Aus dem THC-COOH-Wert von 63 ng/ml schließe die Behörde auf einen zumindest häufigeren Konsum THC-hältiger Produkte. Aus welchen Gründen eine nochmalige amtsärztliche Untersuchung erforderlich ist, tut der angefochtene Bescheid auch nicht im Entferntesten dar. Die amtsärztliche Untersuchung fand am 13.02.2024 statt. Anscheinend benötigt der Amtsarzt noch eine Haaranalytik bevor er sein Gutachten abschließt. Warum eine nochmalige Untersuchung durch den Amtsarzt nötig sein soll, erschließt sich beim besten Willen nicht. Nach Vorlage der Haaranalytik kann der Amtsarzt nach eigener Auffassung sein Gutachten abschließen. Irgendwelche neuen Umstände, die sich seit der Untersuchung am 13.2.2024 ergeben haben sollten und die eine nochmalige amtsärztliche Untersuchung wenige Woche später nötig machten, werden zutreffend nicht ins Treffen geführt. Die diesbezügliche Bescheidanordnung ist daher offensichtlich rechtsgrundlos.

b. Die Verkehrspsychologin führt in ihrem Gutachten aus, dass die Verhaltensbeobachtung des BF während der Befundaufnahme sowie des explorativen Gesprächs unauffällig verlaufen sei. Weder Alkoholisierungsmerkmale noch Hinweise auf eine aktuelle Drogenbeeinträchtigung haben sich gezeigt (Untersuchung am 22.02.2024). Der Facharzt für Psychiatrie beschreibt den BF im Gespräch als freundlich und kooperativ. Es zeigten sich keine Hinweise auf Abhängigkeit. Die Einnahme von Cannabis werde klar und glaubhaft verneint. Es bestünden keinerlei Einschränkungen aus psychiatrischer Sicht.

Die Behörde missversteht die Ausführungen der Verkehrspsychologin. Die Zusammenfassung der Verkehrspsychologin lautet uneingeschränkt ‚geeignet'. Dieses Ergebnis stützt die Verkehrspsychologin auf die explorativ gewonnenen Daten und die erhobenen Befunde. Die Behörde unternimmt zu Recht nicht einmal den Versuch, die Angaben des BF bei der Verkehrspsychologin und beim Psychiater als unglaubwürdig darzulegen. Mangels jeglicher gegenteiliger Anhaltspunkte ist von der Richtigkeit der Angaben des BF bei VP und

Psychiater auszugehen. Insbesondere knüpft nicht einmal die VP ihre Einschätzung an die Forderung nach Abstinenzkontrollen.
Im Gegenstand ist die auferlegte Haaranalytik ein klassischer Erkundungsbeweis: Die Behörde will feststellen, ob überhaupt Bedenken bestehen. Das bloße Interesse der Behörde an entsprechenden Laborwerten rechtfertigt den Aufforderungsbescheid nicht. Vielmehr ist das Vorliegen von Bedenken Voraussetzung für einen Aufforderungsbescheid. Zweck der amtsärztlichen Untersuchung sowie auch eines gem § 24 Abs 4 Satz 3 FSG auferlegten Befundes ist nicht etwa, abzuklären ob begründete Bedenken überhaupt bestehen. Vielmehr ist zu klären, ob die Bedenken zutreffen oder nicht (VwGH 14.02.2024, Ra 2021/11/0094 Rz 12 unter Hinweis auf VwGH 16.04.2009 Ra 2009/11/0020).
c. Die Behörde beruft sich darauf, dass beim BF ein ‚zumindest häufigerer Konsum THC-haltiger Produkte' stattgefunden habe. Sie setzt sich nicht mit den Angaben des BF vor dem Psychiater und der Verkehrspsychologin zu seinem Konsum in der Zeit vor der Verkehrskontrolle auseinander. Die Begründungsausführungen der Behörde genügen nicht, um Bedenken zu stützen, dass der Konsum öfter als gelegentlich stattfand und somit eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV gemacht hätten. Um zu beurteilen, ob ein gehäufter Missbrauch angenommen werden kann oder nicht, bedarf es konkreter Feststellungen zur Frequenz und Menge des Cannabiskonsums in einem bestimmten Zeitraum (VwGH 09.11.2022, Ra 2020/11/0053 Rz 13). ‚Häufigerer' ist rein grammatikalisch relativ. Um den Aussagegehalt zu bestimmen, müsste zumindest die Bezugsgröße angeführt werden (häufiger als wie oft oder wie viel)? ‚Häufigerer' ohne Bezugsgröße kann denkmöglich nicht mit ‚gehäuft' gleichgesetzt werden.
Aber selbst wenn von einem ‚gehäuften Missbrauch' im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV auszugehen wäre, wäre ein Aufforderungsbescheid gem § 24 Abs 4 FSG nicht berechtigt. Vielmehr wäre dann gem § 14 Abs 5 FSG-GV mit Kontrolluntersuchungen vorzugehen."

Mit Schreiben vom 23. September 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung infolge des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand für die Dauer eines Monats vom 12. Jänner 2024 bis zum 12. Februar 2024 entzogen worden.

Bei der am 12. Jänner 2024 durchgeführten klinischen Untersuchung gab der Beschwerdeführer gegenüber dem untersuchenden Arzt an, er konsumiere seit Jahren durchschnittlich einen Joint pro Woche. Mit der klinischen Untersuchung war auch eine Blutabnahme verbunden, welche auf Suchtmittel ausgewertet wurde. In der Blutprobe wurden Cannabinoide nachgewiesen (THC 5,8 ng/mL, 11 OH-THC 4,3 ng/mL und THC-COOH 63,4 ng/mL). Sowohl der festgestellte THC-Wert als auch der festgestellte THC-COOH-Wert lag im mittleren Bereich.

Der Beschwerdeführer legte der belangten Behörde in weiterer Folge eine fachärztliche Stellungnahme als auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme vor. Gegenüber dem Facharzt gab der Beschwerdeführer an, er habe in den letzten Jahren gelegentlich kleine Mengen Cannabis konsumiert und befand der Facharzt den Beschwerdeführer als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
In der verkehrspsychologischen Stellungnahme wurde der Beschwerdeführer, der angegeben hatte, in den letzten drei Jahren gelegentlich Cannabis konsumiert zu haben, seit dem Führerscheinentzug vollständig darauf verzichtet zu haben, unter Voraussetzung der Beibehaltung der Drogenabstinenz sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der antragstellenden Partei als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden.

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich binnen gesetzter Frist amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine Haarprobe beizubringen und wurde gleichzeitig die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

Dass der Beschwerdeführer bis etwa vier Tage vor dem 12. Jänner 2024 seit Jahren durchschnittlich einen Joint pro Woche geraucht hat, ergibt sich aus der klinischen Untersuchung bzw. dem darüber ausgefüllten Formblatt. Weder aus der fachärztlichen noch aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme konnten diesbezüglich konkrete Angaben ersehen werden, da dort generell von einem gelegentlichen Konsum die Rede ist, ohne näher auf Menge oder Intensität des Konsums einzugehen. Es gibt darüber hinaus auch keinen Grund, am Wahrheitsgehalt der Angaben des Beschwerdeführers im Zuge der klinischen Untersuchung zu zweifeln.

Darüber hinaus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen

Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt.
Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103; 20.4.2004, 2003/11/0243, u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020). Im gegenständlichen Fall ist daher ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur zulässig, wenn begründete Bedenken dahin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch im Sinn des § 14 Abs 5 FSG-GV macht (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232).

Nach der ständigen Rechtsprechung berührt ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer seit Jahren bis 12. Jänner 2024 Suchtmittel, nämlich Cannabis, konsumiert und fand der Konsum durchschnittlich einmal pro Woche statt. Damit weist der Konsum keine Häufigkeit auf, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch im Sinn des § 14 Abs 5 FSG-GV macht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in der wissenschaftlichen Literatur ein höchstens einmal pro Woche stattfindender Konsum von Cannabis als Gelegenheitskonsum bezeichnet wird und in eine experimentelle Studie, in der fahrsicherheitsrelevante Leistungsparameter im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis untersucht wurden, nur Gelegenheitskonsumenten, mit einer Konsumfrequenz von maximal einmal pro Woche, aufgenommen wurden

(vgl. Ramaeker J G, Moeller M R, von Ruitenbeek P, Theunissen E L, Schneider E, Kauert G - 2006: Cognition and motor control als a function of Delta9-THC concentration in serum and oral fluid: Limits of impairment. Drug Alcohol Depend 85: 114-122).

Da, wie oben angeführt, der Beschwerdeführer gelegentlich Cannabis konsumiert hat, war dieser Konsum nicht geeignet, begründete Bedenken hinsichtlich dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, womit die Voraussetzungen für den hier mit Beschwerde bekämpften Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nicht vorliegen und dieser Bescheid daher aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß